

# Geschäftsordnung des „Kompetenzzentrums gegen Extremismus in Baden-Württemberg“ (konex)<sup>1</sup>

## § 1 Aufgabe

(1) Grundlage für die Tätigkeit des „Kompetenzzentrums gegen Extremismus in Baden-Württemberg“ (**konex**) ist der Beschluss des Kabinetts vom 3. Februar 2015 zum Sonderprogramm der Landesregierung zur Bekämpfung des islamistischen Terrorismus.

(2) Das **konex** übernimmt den Informationsaustausch zwischen den eingebundenen Ressorts, Netzwerkpartnern und den Sicherheitsbehörden und stellt dadurch den Ausbau eines landesweiten Präventionsnetzwerks gegen Extremismus sicher.

Es bietet wissenschaftliche Expertise und Informationen im Bereich des religiös und politisch motivierten Extremismus an. Zudem vermittelt es Expertenwissen sowie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für alle relevanten Akteure und interessierten Bürgerinnen und Bürger.

Das Landesbildungszentrum Deradikalisierung stellt unter dem Dach des Kompetenzzentrums ein zielgruppenspezifisches Fortbildungsangebot im Bereich der Extremismusprävention zur Verfügung.

Darüber hinaus bietet **konex** Ausstiegsberatung gegen religiös und politisch motivierten Extremismus an. Ziel ist die systematische Kriminalitätsverhütung in allen Bereichen des Extremismus. Das **konex** ist dabei für die Sekundär- und Tertiärprävention der Extremismusbekämpfung zuständig.

Das **konex** ist nicht rechtsfähig; bei Rechtsgeschäften wird es durch das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg vertreten.

## § 2 Organisation

(1) Der Geschäftsführung des **konex** sind die Aufgabenbereiche „Angewandte Wissenschaft und Landesbildungszentrum Deradikalisierung“ sowie „Strategie, Grundsatzangelegenheiten und Beratung“ zugewiesen. Die Geschäftsführung vertritt das **konex** nach außen und ist verantwortlich für die strategische Grundsatzplanung des **konex**. Die Geschäftsführung und deren Aufgabenbereiche werden durch das Landespolizeipräsidium im Innenministerium gestellt.

---

<sup>1</sup> Bis Juni 2018 Kompetenzzentrum zur Koordinierung des Präventionsnetzwerks gegen Extremismus in Baden-Württemberg (KPEBW)

(2) Der Bereich „Angewandte Wissenschaft“ bildet den wissenschaftlichen Unterbau für alle Bereiche des **konex** und liefert die notwendige wissenschaftliche Expertise.

(3) Das Landesbildungszentrum Deradikalisierung (LBZ Derad) führt Aus- und Fortbildungen innerhalb des **konex** durch. Kernaufgabe des LBZ Derad ist es, im Bereich der Extremismusprävention phänomenübergreifend oder je nach Zielgruppe auch auf bestimmte Phänomenbereiche spezifisch festgelegte Weiterbildungskonzepte zu entwickeln und umzusetzen.

(4) Im Bereich „Strategie/Grundsatzangelegenheiten“ sind primär nachfolgende Aufgaben verortet:

- Gremienarbeit
- Umsetzung der Empfehlungen und Entscheidungen des Lenkungsausschusses **konex**,
- Bearbeitung von Landtagsanfragen,
- Vorbereitung und Umsetzung strategischer und personeller Planungen,
- Interne und externe Öffentlichkeitsarbeit
- Erstellung des Jahresberichts von **konex**
- Koordination aller ressortübergreifenden Vorhaben und Entwicklung landesweiter Strategien

(5) Die „Beratung“, konkret die Ausstiegsberatung des **konex**, richtet sich an Personen, die sich einer extremistischen Gruppe oder Ideologie zugehörig fühlen und sich aus bzw. von dieser lösen möchten. Sie bietet Angehörigen auch Hilfestellung im Umgang mit bereits radikalisierten Personen an.

### § 3 Lenkungsausschuss

(1) Der Lenkungsausschuss (LA) **konex** ist das strategische Organ des **konex** und hat 15 Mitglieder: Der Vorsitz ist an die Funktion der/des für die Polizei zuständigen Staatssekretärin/ Staatssekretärs des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg gebunden. Weitere Mitglieder sind die Spitzen bzw. deren Vertretung der Kommunalen Landesverbände, drei aus dem Fachbeirat (FB) **konex** gewählte Vertreterinnen bzw. Vertreter der nichtstaatlichen Organisationen, die Ministerialdirektorinnen bzw. Ministerialdirektoren der betroffenen Ressorts (Justiz-, Sozial-, Kultusministerium), eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Staatsministeriums, die/der Beauftragte der Landesregierung Baden-Württemberg gegen Antisemitismus, die Leiterin bzw. der Leiter der Landeszentrale für politische

Bildung, die Landeskriminaldirektorin bzw. der Landeskriminaldirektor sowie die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des **konex**. Der Lenkungsausschuss tagt mindestens einmal jährlich.

(2) Die drei Vertreterinnen/Vertreter der nichtstaatlichen Organisationen werden von den Mitgliedern des Fachbeirats für drei Jahre gewählt, die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Lenkungsausschusses aus der Institution aus, für die es in den Lenkungsausschuss von **konex** entsandt wurde, so wird von der gewählten Organisation eine zuständige Person für den Lenkungsausschuss als Nachfolgerin/Nachfolger benannt.

(3) Der Lenkungsausschuss **konex** hat folgende Aufgaben:

- Verabschiedung von Empfehlungen
- Einsetzung von Arbeitsgruppen und Kommissionen
- Entscheidung über die Mitgliedschaft im Fachbeirat
- Verabschiedung der Geschäftsordnung

(4) Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung des Lenkungsausschusses ist beschlussfähig. Der Lenkungsausschuss entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ist es an einem Termin verhindert, kann eine Vertreterin/ein Vertreter entsandt werden. Alternativ kann das Stimmrecht auf ein anderes Mitglied des Lenkungsausschusses übertragen werden.

#### **§ 4 Fachbeirat**

(1) Der Fachbeirat (FB) ist das operative Organ von **konex**. Er setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern nichtstaatlicher Organisationen, der im LA **konex** vertretenen Ministerien und nachgeordneten Behörden sowie wissenschaftlicher Institutionen zusammen. Die Institutionen entsenden ihre Vertreterinnen und Vertreter entsprechend der Zuständigkeit. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Lenkungsausschusses aus der Institution aus, für die es in den Fachbeirat von **konex** entsandt wurde, so wird von der Organisation eine zuständige Person für den Lenkungsausschuss als Nachfolgerin/Nachfolger benannt.

Über die Zusammensetzung des FB **konex** entscheidet der LA **konex**.

Folgende Institutionen entsenden Vertreterinnen/Vertreter in den Fachbeirat (die aktuell benannten Personen sind auf der Homepage von **konex** – [www.konex-bw.de](http://www.konex-bw.de) – nachzulesen):

- Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart
- Aktion Jugendschutz
- Alevitische Gemeinde Deutschland e.V.
- Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus BW
- Deutsches Jugendinstitut
- DITIB Jugend Baden
- DITIB Jugend Württemberg
- Fachstelle Extremismuskonstanzierung im Demokratiezentrum Baden-Württemberg
- Gemeindetag Baden-Württemberg
- Hochschule Esslingen
- inside out Stuttgart
- Jugendschutz.net
- Jugendstiftung Baden-Württemberg
- konex
- LAG Mädchenpolitik BW
- Landesarbeitsgemeinschaft offene Jugendbildung BW (LAGO)
- Landesamt für Verfassungsschutz BW
- Landeskriminalamt BW, Abteilung 6 (Staatsschutz)
- Landeskriminalamt BW, Landesprävention
- Landessportverband BW
- Landeszentrale für politische Bildung
- Landkreistag
- Legato - Systemische Ausstiegsberatung und Fachstelle für religiös begründete Radikalisierung/ Hamburg
- Ministerium Soziales und Integration
- Ministerium der Justiz und für Europa
- Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

- Pädagogische Hochschule Freiburg
- Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes
- Robert-Bosch-Stiftung
- Staatsministerium
- Städtetag
- Universität Tübingen
- Universität Tübingen - Zentrum für Islamische Theologie

(2) Die Fachbeiratsversammlung hat folgende Aufgaben:

- Diskussion und Beratung von aktuellen Themen
- Erarbeitung von Vorschlägen zu Zielsetzungen, Ausrichtung und Aufgabenschwerpunkten von **konex**
- Einsetzung und Beratung von Arbeitsgruppen und Kommissionen
- Entsendung von Mitwirkenden in Arbeitsgruppen und Kommissionen
- Wahl der Mitglieder des Lenkungsausschusses aus den landesweiten nichtstaatlichen Organisationen
- Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichts des Lenkungsausschusses
- Fachliche Begleitung der Geschäftsstelle

(3) Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung des Fachbeirats ist beschlussfähig. Die Fachbeiratsversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ist es an einem Termin verhindert, kann eine Vertreterin/ein Vertreter entsandt werden. Alternativ kann das Stimmrecht auf ein anderes Mitglied des Fachbeirats übertragen werden.

## **§ 5 Konferenz Extremismusprävention**

(1) Die Konferenz Extremismusprävention (KEX-BW) ist ein Arbeitsgremium, welches unterhalb des Lenkungsausschusses (LA) und Fachbeirat (FB) **konex** angesiedelt ist. Sie tagt grundsätzlich ein Mal im Halbjahr. Bei Bedarf kann die Konferenz anlassbezogen einberufen werden.

(2) Durch die Konferenz sollen spezifische Themen aufgegriffen, mit dem entsprechenden Teilnehmerkreis diskutiert und bei Bedarf Maßnahmen erarbeitet

werden, die im Anschluss durch den LA **konex** zu entscheiden sind. Ziel ist es, dem LA **konex** ausgearbeitete Konzepte beschlussfähig vorzulegen.

(3) Als Teilnehmende können Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport, des Ministeriums für Soziales und Integration, des Ministeriums der Justiz und für Europa, des Landeskriminalamts, des Landesamts für Verfassungsschutz, der Landeszentrale für politische Bildung, des Demokratiezentrum oder bei Bedarf weitere Vertreterinnen und Vertreter des FB **konex** hinzugezogen werden. Die Leitung obliegt der Geschäftsführung des **konex**.

Die für das Arbeitsgremium vorgesehenen Themen werden im Vorfeld allen LA **konex**-Mitgliedern zur Kenntnis übermittelt.